Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5997

07. 12. 89

Sachgebiet 82

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament — Drucksache 11/3899 —

Entschließung über den Begriff des Arbeitsumfelds und den Anwendungsbereich von Artikel 118a des EWG-Vertrags

A. Problem

In der Entschließung unterstreicht das Europäische Parlament die Bedeutung des Artikels 118a als Rechtsgrundlage für die Rechtsetzung im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit und fordert die Kommission auf, eine entsprechende Rahmenrichtlinie sowie eine klare und eindeutige Auslegung des Artikels 118a vorzulegen.

B. Lösung

Zustimmung zu der Entschließung des Europäischen Parlaments

Mehrheitsbeschluß

Die Beschlußempfehlung wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt nach Zustimmung zu der Entschließung des Europäischen Parlaments — Drucksache 11/3899, daß das Europäische Parlament die Bedeutung des Artikels 118a für die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft betont und dazu aufgefordert hat, ihn stärker als bisher zu nutzen.

2. Diese Vorschrift des EWG-Vertrags ist ein Rechtsinstrument, das hervorragend dazu geeignet ist, Harmonisierungsprozesse im Bereich der EG-Sozialpolitik zu beschleunigen. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß die dem Rat seit mehreren Jahren vorliegenden sozialpolitischen Vorschriften auf der Grundlage von Artikel 118a verabschiedet werden.

3. Der Begriff „Arbeitsumwelt" reduziert sich keineswegs auf Arbeitsschutz und -hygiene im engeren Sinne, wie z. B. Beschaffenheitsanforderungen an Arbeitsstätten und technische Arbeitsmittel, den Schutz vor gefährlichen Stoffen oder arbeitsbezogene Verhaltensvorschriften für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Arbeitsschutz umfaßt auch Elemente etwa der Arbeitsorganisation, insbesondere auch einer humanen Gestaltung des Arbeitsablaufs oder Mitwirkungs- und Informationsrechte der Arbeitnehmer. Insoweit ergibt sich daraus ein breiter Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlage.

4. Jede Interpretation des Artikels 118a sollte sich jedoch an der Zielsetzung dieser Vorschrift („um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen") orientieren.

5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihn bis zum 31. Dezember 1989 über das Ergebnis ihrer Bemühungen zu unterrichten.

Bonn, den 30. November 1989

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller	**Fuchtel**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Fuchtel

I.

Die Vorlage wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO mit Drucksache 11/4238 Nr. 1.4 vom 17. März 1989 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuß sowie dem Wirschaftsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 14. Juni 1989 empfahl der Auswärtige Ausschuß einstimmig die vorstehende Beschlußempfehlung. Der Wirschaftsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. November 1989 einstimmig bei einer Enthaltung zur Kenntnis genommen.

In seiner 108. Sitzung am 15. November 1988 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Beratung der Vorlage aufgenommen und abgeschlossen. Dabei hat er sich mehrheitlich bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN dem Votum des mitberatenden Auswärtigen Ausschusses angeschlossen.

II.

In der Entschließung erinnert das Europäische Parlament an die Verpflichtung, ein „Sozial-Dumping" zu verhindern. Es unterstreicht die Bedeutung des Artikels 118a als Grundlage für die Rechtsetzung im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit und vertritt die Auffassung, daß sich dessen Anwendungsbereich nicht ausschließlich auf Arbeitshygiene und -sicherheit beschränken dürfe, sondern auch Vorschriften über Ergonomie und Arbeitsumfeld sowie alle direkten und indirekten materiellen oder psychischen Belange der Arbeitnehmer umfassen müsse. Es fordert die Kommission auf, eine Rahmenrichtlinie über die Arbeitsorganisation vorzulegen. Weiter werden Kommission und Rat aufgefordert, angesichts der redaktionellen Unklarheiten eine klare und eindeutige Auslegung des Artikels 118a vorzulegen.

III.

Bei der Beratung begrüßten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP grundsätzlich den Entschließungsantrag. Gleichzeitig stellten sie aber klar, daß er in einigen Punkten weit über die Vorstellungen ihrer Fraktionen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer hinausgehe. Die Einbeziehung aller direkten und indirekten materiellen oder psychischen Belange der Arbeitnehmer gehe über den Wortlaut des Artikels 118a hinaus. Es sei unbedingt notwendig, sich an den mit Bedacht formulierten Wortlaut dieses Artikels zu halten. Alle auf diesem Artikel basierende Rechtsakte hätten sich an der Zielsetzung („um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen") zu orientieren.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD stellten heraus, daß bei den auf der Grundlage des Artikels 118a basierenden Richtlinienvorschlägen das neue Verfahren der Zusammenarbeit anzuwenden sei, das die Rechte des Europäischen Parlaments und dadurch die demokratische Legitimation europäischer Politik stärke. Sie begrüßten ausdrücklich die vom Europäischen Parlament geforderte weite Auslegung des Artikels 118a.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN erinnerten daran, daß in dem Entschließungsantrag selbst die unklare und ungenaue Formulierung des Artikels 118a unterstrichen werde. Dieser stelle keine ausreichende rechtliche Basis dar. Insgesamt seien die mangelnde legislative Kompetenz des Europäischen Parlaments und die unzureichende demokratische Kontrolle der Kommission und des Rates zu beklagen.

Bonn, den 30. November 1989

Fuchtel

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333